

**WP 04-09 SV 20/017**

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Änderung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2005			
Rat der Stadt Hilden	27.04.2005			

Der Bürgermeister  
Az.: II-20  
SV-Nr.:20/011

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 mit Wirkung ab 01.06.2005.

Der Bürgermeister  
Az.: II-20  
SV-Nr.:20/011

---

### **Erläuterungen und Begründungen:**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden enthält die Möglichkeit der Steuerermäßigung für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen.

Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 wird eine Neuformulierung erforderlich. Da die Empfänger von Arbeitslosengeld II den bisherigen Sozialhilfeempfängern im Hinblick auf ihr Einkommen und ihre Bedürftigkeit praktisch gleichgestellt sind, fallen sie als "diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen" bereits unter die bisherige Satzungsregelung. Die Neuformulierung dient daher der Klarstellung sowie der Anpassung der gesetzlichen Regelungen, die durch die Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB-II erforderlich wurden. Der Wortlaut dieser Regelung wurde der Hundesteuermustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

Bis Ende März 2005 wurden aufgrund der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe lediglich zwei zusätzliche Anträge auf Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden gestellt.

Darüber hinaus wurde die bisher in der Hundesteuersatzung verwendete Bezeichnung "sogenannter Kampfhund" der in der Mustersatzung angewandten Bezeichnung "gefährlicher Hund" angepasst.

Die Änderungen sind in der 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung *kursiv* gedruckt.

In Vertretung

Horst Thiele  
1. Beigeordneter

#### 4. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3 und 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgenden 4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

### § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird ..... 81,00 €
  - b) zwei Hunde gehalten werden..... 99,00 € je Hund
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten ..... 111,00 € je Hund
  - d) ein **gefährlicher Hund** gehalten wird ..... 621,00 €
  - e) zwei oder mehr **gefährliche Hunde** gehalten werden ..... 774,00 € je **gefährlichem Hund**.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) **Gefährliche Hunde** im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, die
- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
  - sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
  - wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
  - wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

**Gefährliche Hunde** in diesem Sinne sind insbesondere **Hunde der Rassen** American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu, sowie Kreuzungen dieser Rassen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde - mit Ausnahme von **gefährlichen Hunden** im Sinne von § 2 Abs. 2 -, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) **Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten** sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für **gefährliche Hunde** im Sinne von § 2 Abs. 2 wird keine Allgemeine Steuerermäßigung nach den Abs. 1 oder 2 gewährt.

**§ 2**

Dieser 4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2005 in Kraft.